

# RS Vwgh 2003/5/27 2000/07/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §121 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0186 E 13. April 2000 RS 1(hier nur der zweite Satz)

## Stammrechtssatz

Die Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens können im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren geltend machen, dass die ausgeführte Anlage mit der bewilligten in einer ihre Rechte berührenden Weise nicht übereinstimme. Werden im Überprüfungsbescheid Abweichungen nachträglich genehmigt, so können die Parteien dies mit der Behauptung bekämpfen, dadurch würde in ihre wasserrechtlich geschützten Rechte eingegriffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000070224.X02

## Im RIS seit

03.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)